

Satzung

des

Kleingartenverein

Altenerding e. V.

Anlage „Bergham“

7. Ausgabe 02. April 2022

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Kleingartenverein Altenerding e.V.". Er hat seinen Sitz in Erding und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Erding eingetragen. Er ist Mitglied des Landesverbandes bayerischer Kleingärtner e.V. .

§ 2 Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zwecke und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung und des Bundeskleingartengesetzes. Er verfolgt weder wirtschaftliche noch auf die Erzielung von Gewinn gerichtete Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Parteilos und konfessionell ist er neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Erhaltung und Schaffung öffentlichen Grüns durch die Förderung des Kleingartenwesens (Kleingärtnerie“ im Sinne der Abgabenordnung).

- (2) Der Satzungszweck und die Aufgaben werden verwirklicht insbesondere durch:
- a) Durchführung von Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung öffentlichen Grüns von der Allgemeinheit zugänglichen Kleingartenanlagen im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung;
 - b) Weckung und Intensivierung des Interesses in der Bevölkerung – insbesondere bei der Jugend - für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten;
 - c) Betreuung und Beratung der Mitglieder in fachlichen Gemeinschaftsfragen;
 - d) der Weiterverpachtung, Vergabe und Beaufsichtigung von Pachtland im Sinne der Kleingartenbestimmung, des Bebauungs- und Begrünungsplanes und des mit der Stadt Erding abgeschlossenen Generalpachtvertrages.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

(1) ordentlichen Mitgliedern

Sie sind die Pächter und Ehepartner oder Lebensgefährten der Pächter, die in einer Lebensgemeinschaft leben, der Kleingartenparzellen innerhalb der Anlage, die von der Stadt Erding oder deren Rechtsnachfolger ausgewiesen werden. Die Vergabe der Gärten ist im Generalpachtvertrag mit der Stadt Erding Nachtrag 6 und folgende geregelt. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied ohne Abschluss eines Pachtvertrages (Kleingartenbewerber) ist möglich.

(2) außerordentlichen Mitgliedern

Als außerordentliche Mitglieder können Förderer des Vereins aufgenommen werden. Fördermitglieder haben kein Stimm- und/oder Antragsrecht. Sie können kein Amt im Verein übernehmen.

(3) Ehrenmitgliedern

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und/oder Antragsrecht. Sie können kein Amt im Verein übernehmen.

(4) Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden

(5) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, er muss nicht begründet werden.

(6) Erhält der Antragsteller einen ablehnenden Beschluss, so kann er innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Ablehnungsmittelung Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Einspruch hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen. Gibt der Vorstand dem Einspruch nicht statt, hat er die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung ist die Anrufung der ordentlichen Gerichte nicht zulässig.

(7) Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar. (§ 38 Satz 1 BGB)

(8) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung als Mitglied durch den Vorstand des Vereins.

(9) Die Daten der Mitglieder dürfen für Vereinszwecke gespeichert und verarbeitet werden. Eine anderweitige Verwendung oder Weitergabe der gespeicherten Daten an Außenstehende bedarf der schriftlichen Zustimmung des Mitgliedes bzw. der Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) durch Austritt des Mitglieds

Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Mitglied muss bis spätestens 30. September des laufenden Jahres seinen Austritt schriftlich zum Ende des Kalenderjahres dem Vorstand erklären. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand.

- (2) durch Tod des Mitglieds

Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar

Nach dem Tod des Pächters wird mit dessen Ehepartner, Lebensgefährte oder einem volljährigen Kind das Pachtverhältnis fortgesetzt, sofern dies innerhalb von 3 Monaten beantragt worden ist und die Voraussetzung zum Erwerb der Mitgliedschaft und einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Kleingarten vorliegen. Der überlebende Ehegatte bzw. Lebensgefährte ist beim Erwerb der Mitgliedschaft von der Aufnahmegebühr und von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr befreit, wenn der Beitrag von dem verstorbenen Mitglied bereits entrichtet ist.

- (3) durch Ausschluss des Mitglieds durch den Verein.

- 1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a) das Mitglied trotz schriftlicher Anmahnung 3 Monate mit seiner Zahlungsverpflichtung im Rückstand ist. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- b) das Mitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt, vor allem den Kleingarten vertragswidrig nutzt oder erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist abstellt und die Voraussetzungen der Kündigung des Kleingartenpachtvertrages nach §§8, 9 Abs. 1 Ziffer 1 Bundeskleingartengesetz erfüllt.
- c) das Mitglied gegen die Generalpachtverträge, Satzungen, Gartenordnung, Unterpachtverträge verstößt.
- d) sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereines gewissenlos verhält.

- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist zu dieser Sitzung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit der Begründung des Ausschlusses schriftlich bekannt zu

geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Beschwerde mit Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Gibt der Vorstand der Beschwerde nicht statt, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung erfolgt mit drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht zulässig.

- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen mit Ausnahme des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen, Umlagen und Gebühren alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- (4) Mit Wirksamkeit des Ausschlusses kann der Ausgeschlossene keinen Pachtgarten auf dem Gelände des Kleingartenvereins unterhalten. Der Rechtsweg wird nicht ausgeschlossen.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, Umlagen und Gebühren, deren Höhe und Zahlungstermin von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Umlagen können maximal bis zum 10-fachen des Mitgliedbeitrags beschlossen werden.
- (2) Wird die Mitgliedschaft innerhalb des Jahres begonnen oder beendet, so ist in jedem Fall ein voller Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) Mitglieder, die Pächter eines Kleingartens sind oder Gartenbewerber, zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag. Familienmitglieder, die nicht Pächter eines Kleingartens sind, zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag.
- (4) Ehrenmitglieder, sofern sie nicht Pächter oder ordentliche Mitglieder im Verein sind, sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1)
 - a) Den ordentlichen Mitgliedern steht das Recht zu, bei den Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung mitzubestimmen und Anträge einzubringen sowie ein Amt zu übernehmen.
 - b) Den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern steht das Recht zu, an den Einrichtungen des Vereins teilzunehmen, Beschwerden und Anträge an den Vorstand des Vereins zu richten;
 - c) die fachliche Beratung in Anspruch zu nehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, alle ihnen aufgrund der Satzung obliegenden Pflichten genauesten zu erfüllen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren. Die Bedingungen der Gartenordnung und des Pachtvertrages sind einzuhalten, und die Beiträge, Umlagen und Gebühren zum festgelegten Termin in der festgesetzten Höhe an den Verein zu entrichten.

- (3) Arbeitsleistungen für Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins zu erbringen; gleiches gilt auch für Vereinsveranstaltungen. Die Anzahl der Arbeitsstunden, bzw. deren Abgeltung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (§ 9)
- b) der Vorstand (§ 10)
- c) die Revision (§ 11)

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Ihr obliegt vor allem:

* die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, des Kassenberichtes, des Revisionsberichtes und die Entlastung des Vorstands

* die Durchführung der turnusmäßigen Wahl des Vorstandes und der Revisoren

* die Festsetzung der Beiträge, Umlagen und Gebühren sowie der Zahlungstermine und die zu leistenden Arbeitsstunden und deren Abgeltung

* die Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Vorstandes;

* die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

* Die Mitgliederversammlungen können ihre Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mittels E-Mail oder Post, sowie im Rahmen einer Video/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Mitglieder in der Sitzung fassen.

- (2) Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Beachtung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zu Satzungsänderungen oder der Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden

ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- (5) Jeder Pächter, wie in §4 Absatz 1 festgelegt ist, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Stimme kann durch schriftliche Erklärung auf ein Mitglied des Vereins übertragen werden.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich an die Adresse des Vorstandes, die in der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben ist, eingereicht werden.

Verspätete Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens 1/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Anträge auf Auflösung des Vereins dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

- (7) Für die Wahlen wird bestimmt:
 - a) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes des Vereins durch Handaufheben einen Wahlausschuss, der die Wahl leitet, die Stimmen auszählt, das Wahlergebnis bekannt gibt und die Gewählten befragt, ob sie die Wahl annehmen. Der Wahlausschuss umfasst drei Mitglieder, die zugleich die Tätigkeit der Mandatsprüfungskommission ausüben.
 - b) Gewählt ist, wer bei der Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der Mitglieder erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Stimmenzahl, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - c) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren kann per Handaufheben erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt bzw. nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
 - d) Wählbar ist jedes ordentliche volljährige, nicht entmündigte Mitglied des Vereins. Ein Mitglied kann auch gewählt werden, wenn es nicht in der Mitgliederversammlung anwesend ist. In diesem Fall muss es jedoch zuvor gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären, dass es der Wahl zustimmen wird.

Nach der Wahl des Wahlausschusses übergibt der Vorstand des Vereins diesem die schriftliche Zustimmungserklärung abwesender Mitglieder.

- e) Ungültige Stimmen und Stimmenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die wörtliche Fassung der Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterschreiben und vom Vorsitzenden des Vereins zu bestätigen. Der Inhalt der Niederschrift ist den Mitgliedern durch Aushang innerhalb der Kleingartenanlage bekanntzugeben.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Er setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. und 2. Vorsitzenden,
 - b) dem Kassier,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Beisitzer.
- (2) Der Vorstand vertritt den Kleingartenverein Altenerding e.V. gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Die Vorstandsmitglieder haben Einzelvertretungsbefugnis.
- (3) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass
 - a) der zweite Vorsitzende den ersten Vorsitzenden und
 - b) je zwei weitere Vorstandsmitglieder den ersten und den zweiten Vorsitzenden nur bei deren Verhinderung vertreten können.
 - c) der Kassier durch den ersten Vorsitzenden vertreten wird.
 - d) der Schriftführer durch einen der anwesenden Vorstände vertreten wird.
- (4) Die Wahl des Vorstandes und der Revisoren erfolgt alle 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der 3 Jahre bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.
- (6) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand oder ein Revisor innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
- (7) Die vorzeitige Abberufung des Vorstands - auch einzelner Vorstandsmitglieder - kann bei grober Pflichtverletzung, bzw. erwiesener Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung, durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Abberufungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Dem 1. oder 2. Vorsitzenden obliegt insbesondere

 - a) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen, die mindestens zweimal im Jahr - im Übrigen nach Bedarf - oder auf begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einzuberufen ist. Die Sitzungen können durch Präsenz oder durch eine online-Sitzung abgehalten werden. Im Übrigen können Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege gefasst werden.

- b) der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sowie die Erledigung aller in die Zuständigkeit des Vereins fallenden Aufgaben.
- (9) Der Vorstand fasst - soweit die Satzung nicht eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt - seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte von ihnen an der Sitzung teilnimmt.
- (11) Der Schriftführer hat alle Schriftstücke anzufertigen, soweit sie nicht vom Vorsitzenden selbst geschrieben werden. Ihm obliegt weiterhin ausschließlich die Pflicht, über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung das Protokoll abzufassen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Vorstandsmitglieder, die einem Beschluss nicht zustimmen, sind auf ihren Wunsch, im Protokoll namentlich aufzuführen.

- (12) Der Kassier hat im Benehmen mit dem Vorsitzenden alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins buch- und kassenmäßig zu behandeln, am Jahresabschluss Rechnung zu legen und das Vereinsvermögen zu verwahren.
- (13) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet. Für besondere Inanspruchnahme einzelner Vorstandsmitglieder kann durch die Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung bewilligt werden.
- (14) Der Vorstand ist berechtigt, die Vergabe von freien Gärten vorzunehmen. Er ist dazu verpflichtet, bei mehreren Bewerbern unter Vorausstellung von sozialen Gesichtspunkten zu entscheiden.
- (15) Durch Beschluss des Vorstandes können Vorstandsmitglieder oder Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben oder Sachgebieten betreut werden, die sich aus dem Zweck und den Aufgaben des Vereins ergeben. Die betreffenden Personen haben in diesen Sachgebieten beratende und vorbereitende Funktion.

§ 11 Die Revision

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor gewählt. Sie sind keine Vorstandsmitglieder. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl.
- (2) Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, ohne Ankündigung auch die Rechnungsbelege, die Eintragungen im Kassenbuch und das Vereinsvermögen nach freiem Ermessen oder auf Verlangen des Vorstandes - jährlich mindestens einmal - zu prüfen. Am Schluss des Rechnungsjahres obliegt ihnen eine ordnungsgemäße Überprüfung des gesamten Rechnungswesens des Vereins.

- (3) Über jede Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, das dem Vorstand zu übergeben ist. Die gesammelten Revisionsprotokolle der Wahlperiode sind der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfungsbericht bildet die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung.

§ 12 Pachtvertrag und Gartenordnung

Der Pachtvertrag und die Gartenordnung bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erding, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden hat.

§ 14 Schätzgremium

- (1) Bei Aufgabe eines Gartens tritt ein Schätzgremium des Kleingartenvereins in Tätigkeit.
- (2) Das Schätzgremium besteht aus mindestens zwei ausgebildeten Schätzern, die nach der Richtlinie des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner ausgebildet sind und dem Vorsitzenden (oder vertreten durch ein Vorstandsmitglied).
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Kommt zwischen dem Vor- und Nachpächter über die Höhe des Ablösebetrages keine Einigung zustande, so ist der Ablösebetrag durch einen Sachverständigen für das Kleingartenwesen zu ermitteln. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Das Gutachten des Sachverständigen ist für beide Seiten verbindlich.

§ 15 Ausgaben

- (1) Der Vorstand darf Rechtsgeschäfte pro Einzelmaßnahme und Jahr nur bis zu einer Höhe von € 1.500,00 ohne vorherige Genehmigung der Mitgliederversammlung durchführen, soweit Mittel zur Verfügung stehen. Der nächsten Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.
- (2) Die Rechtsgeschäfte pro Einzelmaßnahme über € 1.500,00 sind vor Inangriffnahme von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- (3) Zweckgebundene Mittel sind ausgenommen.
- (4) Bei allen Projekten, die erstellt werden, müssen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die detaillierten Beträge für das durchgeführte Projekt bekanntgegeben werden.
- (5) Dem Vorstand ist untersagt, Kredite jeder Art ohne vorherige Genehmigung der Mitgliederversammlung aufzunehmen.

§ 16 Eigentumsbegriff

Alle der Mitgliedergemeinschaft dienenden Bauwerke und Einrichtungen, die von den Mitgliedern durch eigene Arbeitsleistung, durch finanzielle und materielle Beiträge errichtet werden oder errichtet worden sind, werden Eigentum des Kleingartenvereins.

§ 17 Schlussvorschriften

- (1) In allen in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Satzung vom 23. Mai 1977 wurde am 28.10.1980, am 24.11.1982, am 31.03.1992, am 17.03.1998, am 09.03.2007, am 19.03.2010, am 11.03.2016 ergänzt und am 02.04.2022 neu gefasst und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

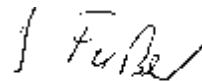
§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Erding - Registergericht - in Kraft.

Erding, den 02. April 2022



(1. Vorsitzender)



(Schriftführer)